

Amtsblatt der Europäischen Union

C 302



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 62. Jahrgang
6. September 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 302/01	Beschluss des Rates vom 3. September 2019 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020	1
2019/C 302/02	Beschluss des Rates vom 3. September 2019 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019	2
2019/C 302/03	Beschluss des Rates vom 3. September 2019 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019	3
2019/C 302/04	Beschluss des Rates vom 3. September 2019 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019	4
2019/C 302/05	Beschluss des Rates vom 3. September 2019 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019	5

Europäische Kommission

2019/C 302/06	Euro-Wechselkurs	6
---------------	------------------------	---

DE

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 302/07

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9513 — Apax Partners/ADCO) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾

7

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 3. September 2019

**zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der
Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020**

(2019/C 302/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314 Absatz 3, in
Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat am 5. Juni 2019 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 ⁽¹⁾ vorgelegt.
- (2) Der Rat hat den Vorschlag der Kommission mit dem Ziel geprüft, einen Standpunkt festzulegen, der auf der Einnahmenseite mit dem Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das System der Eigenmittel der Europäischen Union ⁽²⁾ und auf der Ausgabenseite mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 ⁽³⁾ im Einklang steht —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Rat hat den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2020 am 3. September 2019 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates eingesehen oder heruntergeladen werden:
<http://www.consilium.europa.eu/>

Geschehen zu Brüssel am 3. September 2019.

*Im Namen des Rates**Die Präsidentin*

T. TUPPURAINEN

⁽¹⁾ COM(2019) 400 final.

⁽²⁾ ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

BESCHLUSS DES RATES**vom 3. September 2019****zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019**

(2019/C 302/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽¹⁾, insbesondere Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 12. Dezember 2018 endgültig festgestellt ⁽²⁾.
- Die Kommission hat am 15. April 2019 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 3. September 2019 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 3. September 2019.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

T. TUPPURAINEN

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 7.3.2019, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES**vom 3. September 2019****zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019**

(2019/C 302/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 12. Dezember 2018 endgültig festgestellt ⁽²⁾.
- Die Kommission hat am 15. Mai 2019 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 3. September 2019 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 3. September 2019.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

T. TUPPURAINEN

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 7.3.2019, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES**vom 3. September 2019****zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019**

(2019/C 302/04)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 12. Dezember 2018 endgültig festgestellt ⁽²⁾.
- Die Kommission hat am 22. Mai 2019 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 3. September 2019 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 3. September 2019.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

T. TUPPURAINEN

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 7.3.2019, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES**vom 3. September 2019****zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019**

(2019/C 302/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 44,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 12. Dezember 2018 endgültig festgestellt ⁽²⁾.
- Die Kommission hat am 2. Juli 2019 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 vorgelegt.
- Um finanzielle Engpässe zu vermeiden, müssen die Anpassungen der Haushaltspläne der Organe rasch vorgenommen werden. Der Rat muss deshalb den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 zum Gesamthaushaltsplan 2019 unverzüglich annehmen. Daher ist es gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates den in Artikel 4 des Protokolls (Nr. 1) festgelegten Zeitraum von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente zu verkürzen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 4 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2019 wurde am 3. September 2019 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 3. September 2019.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. TUPPURAINEN

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 67 vom 7.3.2019, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. September 2019

(2019/C 302/06)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1058	CAD	Kanadischer Dollar		1,4602
JPY	Japanischer Yen		117,97	HKD	Hongkong-Dollar		8,6686
DKK	Dänische Krone		7,4588	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,7305
GBP	Pfund Sterling		0,89580	SGD	Singapur-Dollar		1,5295
SEK	Schwedische Krone		10,6825	KRW	Südkoreanischer Won		1 323,90
CHF	Schweizer Franken		1,0863	ZAR	Südafrikanischer Rand		16,3765
ISK	Isländische Krone		139,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,8996
NOK	Norwegische Krone		9,9332	HRK	Kroatische Kuna		7,4033
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		15 605,38
CZK	Tschechische Krone		25,853	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6327
HUF	Ungarischer Forint		329,47	PHP	Philippinischer Peso		57,412
PLN	Polnischer Zloty		4,3399	RUB	Russischer Rubel		72,9651
RON	Rumänischer Leu		4,7300	THB	Thailändischer Baht		33,777
TRY	Türkische Lira		6,2835	BRL	Brasilianischer Real		4,5036
AUD	Australischer Dollar		1,6210	MXN	Mexikanischer Peso		21,7072
				INR	Indische Rupie		79,4125

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9513 — Apax Partners/ADCO)****Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 302/07)

1. Am 30. August 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Apax Partners LPP („Apax Partners“, Vereinigtes Königreich),
- ADCO Umweltdienste Holding GmbH („ADCO“, Deutschland).

Apax Partners übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von ADCO.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Apax Partners: Muttergesellschaft einer Reihe von Unternehmen, die Anlageberatungsleistungen für Private-Equity-Fonds erbringen, welche weltweit in eine Reihe von Wirtschaftszweigen investieren;
- ADCO: Unternehmen, das in erster Linie in der Herstellung, dem Verkauf und der Vermietung mobiler Sanitäreinrichtungen sowie in geringerem Umfang in der Vermietung von mobilen Bürocontainern und Zäunen in Deutschland sowie in anderen europäischen Ländern, in Asien und in den Vereinigten Staaten tätig ist.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9513 — Apax Partners/ADCO

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

